BEBAUUNGSPLAN der Gemeinde Hohenstein

MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

ORTSTEIL BURG HOHENSTEIN

Für das Gebiet "Am Klinkerwerk"

Diplom-Ingenieure
KONRAD · BECK · BEHRENDT · KÖHLER
ARCHITEKTUR
STÄDTEBAU
BAUINGENIEURWESEN
LANDSCHAFTSPLANUNG

Limburger Straße 12 a · 65232 Taunusstein · Tel.: 06128/71018 · Fax. 06128/72376

Planungsträger: Gemeinde Hohenstein Schwalbacher Str. 1 65329 Hohenstein 1	Projekt: Bebauungsplan "Am Klinkerwerk" OT Burg Hohenstein 3161
Planbezeichnung: Bebauungsplan	Maßstab: 1 : 500
	Plan Nr.: 1
	Zeichner:
Planungsstand: **Rechtsplan**	Datum: **September 1997**
Gemeinde:	Planung: Diplom - Ingenieure Konrad · Beck · Behrendt · Köhler Architektur Städtebau Bauingenieurwesen Limburger Str. 12a - Tel. 0 61 28 / 7 10 18 65232 Taunusstein / Neuhof

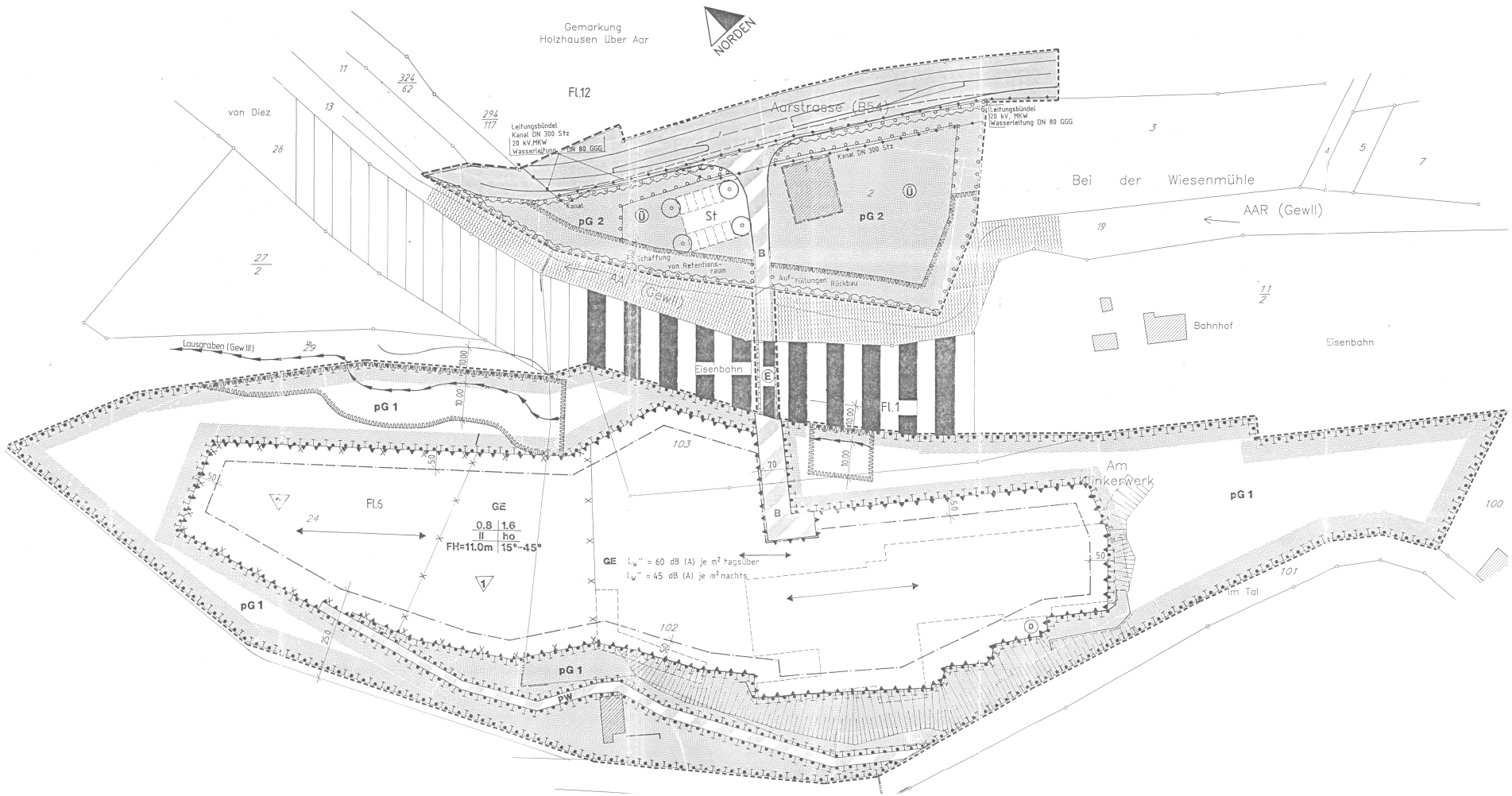
Gemarkung
Holzhausen über Aar
NORDEN
Fl.12
Aarstrasse (B54)
von Diez
Leitungsbündel
Kanal DN 300 Stz
20 kV,MKW
Wasserleitung DN 80 GGG
Leitungsbündel
110 kV, MKW
Wasserleitung DN 80 GGG
Kanal DN 300 Stz
Kanal
St
pG 2
Schaffung von Retentionsraum
Auffüllungen Rückbau
Bei der Wiesenmühle
AAR (GewII)
Bahnhof
Eisenbahn
Lausgraben (Gew III)
pG 1
Fl.1
Fl.6
GE
0.8 | 1.6
II | ho
FH=11.0m | 15°-45°
GE L_W'' = 60 dB (A) je m² tagsüber
L_W'' = 45 dB (A) je m² nachts
Am Klinkerwerk
Im Tal
PW

Zeichenerklärung

Bestand

bauliche Anlage

z.B.: Fl.12 Flurnummer

z.B.: 12 Flurstücksnummer

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Böschung

Mauer

ehemalige bauliche Anlage

Hinweise

Planung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 (7) BauGB]

Baugrenze [§ 23 (1) und (3) BauNVO]

0.3 | 1.6	Grundflächenzahl [§§ 16,17 und 19 BauNVO] | Geschoßflächenzahl [§§ 16, 17 und 20 BauNVO]
II | ho	Zahl der Vollgeschosse [§ 16 BauNVO] | Bauweise [§ 22 BauNVO]
FH= 11.0m | 15°-45°	Höchstgrenze der Firsthöhe [§ 16 (2) 3 u. § 18 (1) BauNVO] | Dachneigung

Hauptfirstrichtung

ho halboffene Bauweise [§ 22 (4) BauNVO]

GE Gewerbegebiet (GE) [§ 8 BauNVO]

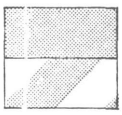
Verkehrsfläche [§9 (1) 11 BauGB]

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung [§ 9 (1) 11 BauGB]

B hier: Betriebsstraße

PW Privatweg, unbefestigt

Stellplätze [§ 9 (1) 4 BauBG]

Bahnanlagen,Umgenzung von Erhaltungsbereichen (Ensemble) [§ 9 (1) 11 BauGB i. V. m. § 9 (6) BauGB] Zweckbestimmung: Bahnübergang

private Grünfläche [§ 9 (1) 15 BauGB]

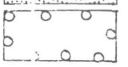
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 (1) 25 a BauGB]

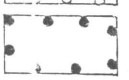
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern [§ 9 (1) 25 b BauGB]

zu pflanzende Bäume [§ 9 (1) 25 a BauGB]

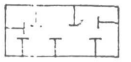
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 (1) 20 BauGB]

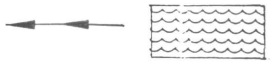
Wasserfläche [§ 9 (1) 16 BauGB]

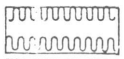

Umgrenzung der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses [§ 9 (1)16 BauGB]

Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiet [§ 9 (6) BauGB]

Regelungen für den Denkmalschutz

Einzelanlage (unbewegliches Kulturdenkmal), das dem Denkmalschutz unterliegt. [§ 9 Abs. 6 BauGB], Schornstein des ehemaligen Ringofengebäudes

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. § 9 Abs. 5, 3 BauGB
Maßnahmen siehe Begründung.

Aushubbereich

Sicherungsbereich

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§ 5 (2) 4 und (4), § 9 (1) 13 und (6) BauGB

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [§ 9(1)24 BauGB]

1. GEWERBEGEBIET

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

A. Art, Maß und Weise der baulichen Nutzung § 9 (1), Nr. 1 und 2 BauGB

Nutzungsschablone für das Gewerbegebiet

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung § 16 BauNVO			Bauweise § 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO	
	§ 19	§ 20	§20		
Zulässige Nutzungen gemäß BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse		
	GRZ	GFZ	Z		Nutzungseinschränkungen
§ 8 BauNVO GE Gewerbegebiet	0,8	1,6	II	ho (Gebäude über 50 m Länge zulässig)	Die Nutzungen nach § 8 (2) 3 und 4 Bau NVO (Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke) werden nach § 1 (5) Bau NVO nicht zugelassen. Die gemäß § 8 (3) Bau NVO ausnahmsweise zulässige Nutzung ist insgesamt nicht zulässig.

Die Nutzungen nach § 8 (2) 3. und 4. BauNVO (Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke) werden nach § 1(5) BauNVO nicht zugelassen.

Die gemäß § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung ist insgesamt nicht zulässig.

Höhenlage der baulichen Anlage [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. (2) sowie § 18 (1) BauNVO und § 16 (2) 4 BauNVO]

Die Höchstgrenze der Firsthöhe wird bezogen auf den Bezugspunkt festgelegt. Der Bezugspunkt ist das mittlere Geländeniveau, das am Gebäude ansteht. Die Errichtung von Drempeln bis 0,90 m ist zulässig. Der Dachüberstand darf max. 0,6 m betragen.
Die Firsthöhe wird wie folgt festgelegt:
max. 11,00 m vom festgelegten Bezugspunkt aus.

Bezugspunkt ist das niedrigste, am Gebäude anstehende Geländeniveau.

Eine Unterkellerung ist nicht zulässig.

Die Hauptfirstrichtung ist von Nordwest nach Südost auszurichten

B. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

C. Nebenanlagen (§§ 14 und 23 BauNVO)

Außer Einfriedungen und Stellplätzen sind Nebenanlagen entsprechend § 14 (1) und §23 BauNVO in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen. Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO sind insgesamt zulässig.

D. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) BauGB und BauNVO

Garagen bzw. Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

E. Landschaftsplanerische Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 15, 25 a. u. b. und 20 BauGB

1. Umfang und Grad der Versiegelung der nicht durch Gebäude überstellten Grundstücksfläche

   Die Grundstückszufahrten und -zuwege dürfen im Sinne der Eingriffsminimierung nur im unbedingt erforderlichen Umfang befestigt werden. Für die Stellplätze innerhalb der privaten Grünfläche sind ausschließlich teilversiegelnde und retentionsfähige Bodenbeläge wie Schotterrasen, Rasenkammersteine o. ä. (Abflußbeiwert $\leq$ 0,5) zulässig.

2. Pflanzgebote, Pflanzbindungen

   a) Fassaden- und Dachbegrünung:

      Fensterlose Teile von Gebäudewänden sind mit ausdauernden Kletterpflanzen zu begrünen. Hierbei sind Arten der entsprechenden Artenverwendungsliste (Anlage der Begründung) wahlweise zu verwenden.

   b) Flachdächer von 0° - 15° Dachneigung sind zu begrünen.

   c) Je 400 m² überbauter und versiegelter Fläche ist innerhalb des Gewerbegebietes mindestens 1 großkroniger Laubbaum gemäß Artenverwendungsliste anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

3. Anlagen zur Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser

In Verbindung mit § 87 HBO ist das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in Regenwasserspeichern aufzufangen. Pro 1,0 m² projizierte Dachfläche sind 35 Liter Speichervolumen mindestens jedoch 10,0 m³ vorzusehen. Der Einbau von Brauchwassernutzsystemen wird vorgeschrieben. Eine unmittelbare Verbindung der Leitungssysteme für Trinkwasser und Regenwasser ist nicht zulässig. Die Trinkwassernachspeisung muß der DIN 1988 entsprechen. Der Regenwasserspeicher muß mit einem Überlauf ausgestattet sein, der nicht an den öffentlichen Kanal anzuschließen ist. Das Überlaufwasser ist schadlos in die Aar abzuleiten. Bei der Gestaltung ist die DIN 1986 zu berücksichtigen. Bei Erd- und Kellerregenwasserspeichern muß der Überlauf über der Rückstauebene der öffentlichen Kanalisation liegen. Die Brauchwasserzapfsteilen sind mit einem Hinweisschild **kein Trinkwasser** zu kennzeichnen. Eine Verbindung zwischen dem Brauchwassernetz und dem öffentlichen Trinkwassersystem ist gemäß DIN 2001 nicht statthaft.

F. Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind [§ 9 (5) Nr. 3]

Gemäß vorliegenden Gutachten sind die Flächen, deren Böden erheblich mit umweltbelasteten Stoffen belastet sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Sie sind unterteilt in Bereiche unterschiedlicher Belastung, wonach im Bereich 1 ein Aushub des kontaminierten Bodens erforderlich ist und in Bereich 2 eine Sicherung in Form infiltrationsvermeidender Bodenversiegelungen vorzunehmen sind.

Die Maßnahmen sind in der Begründung dargelegt.

G. Schallschutz [§ 9 (1) 24 BauGB]

In dem Gewerbegebiet sind an baulichen Anlagen sowie auf gewerblich genutzten Freiflächen bauliche und technischen Maßnahmen zu treffen, das die nachfolgenden, flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschritten werden.

Für das Gewerbegebiet „Am Klinkerwerk" der Gemeinde Hohenstein werden im Sinne von § 1 Abs. 4 BauNVO im vorliegenden Bebauungsplan folgende ausbreitungswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel L_W" in dB(A) je m² festgesetzt, die durch anzusiedelnde Betriebe - gemittelt über die des Betriebes innerhalb der jeweiligen Teilflächen und bezogen auf die Beurteilungszeiten - nicht überschritten werden dürfen (siehe Begriffsbestimmungen und Erläuterungen):

GE	L_W"	=	60 dB (A) je m² tagsüber
	L_W"	=	45 dB (A) je m² nachts

Begriffsbestimmungen und Erläuterungen:

1. Der zulässige ausbreitungswirksame Gesamtschalleistungspegel L eines Betriebes errechnet sich aus dem flächenbezogenen Schalleistungspegel L_W" wie folgt:

$$L = LW" + 10 \lg (S/So)$$

mit S = Fläche des Betriebes in m²
So = 1 m²

2. Unter „ausbreitungswirksamen" Schalleistungspegeln im Sinne dieses Bebauungsplanes ist zu verstehen, daß bei Schallausbreitungsberechnungen mit diesen Pegeln nach VDI 2714 grundsätzlich nur das Abstandsmaß D2, das Boden- und Meteorologiedämpfungsmaß Ko = 3 dB sowie das Luftabsortionsmaß DL für 500 Hz bei 10° C zu berücksichtigen sind.

Da bei der immissionsschutzrechtlichen akustischen Planung von Einzelvorhaben auch die übrigen Parameter der VDI 2714 uneingeschränkt Anwendung finden, können die im Einzelfall physikalisch realisierbaren Schalleistungen größer als die im vorliegenden Bebauungsplan angewandten „ausbreitungswirksamen" Schalleistungen sein.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 (4) BauGB i. V. m. § 87 HBO

A. Bauform

1. Für das Plangebiet sind folgende Dachformen zulässig:
   Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach und Tonnendächer
   Dachneigung: 15 - 45°

   Bei Garagen und untergeordneten Gebäudeteilen sind Flachdächer von 0° - 15° nur in begrüntem Zustand möglich

1.1 Andere Dachformen sind nicht zulässig.

2. Dachaufbauten sind zulässig. Ihre Gesamtlänge ist auf ½ der Dachlänge zu begrenzen. Der seitliche Abstand der Aufbauten muß mindestens 1,50 m vom Ortgang betragen.

   Als Bedachungsmaterial sind nur harte Materialien zu verwenden.

3. Helle und reflektierende Dachdeckungsmaterialien und Fassadenverblendungen sind unzulässig. Zulässig sind nur harte, schwarze, schieferfarbene, anthrazitfarbene, dunkelgraue, dunkelbraune und dunkelrote Materialien. Hiervon ausgenommen sind Glashausanbauten. Beim Einbau von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind Ausnahmen zulässig. Parabolantennen sind farblich dem Deckungsmaterial oder der sie umgebenden Materialien anzupassen.

4. Baustoffe mit umweltbelastenden Bestandteilen (z. B. Asbest) sind auszuschließen.

5. Putze und Anstriche sind in gedeckten Farben auszuführen.

6. Das freie Lagern von bunten oder reflektierenden Materialien sowie das Auf- bzw. Abstellen von bunten- oder reflektierenden Containern ist nicht zulässig. Sichtbeziehungen dieser Einrichtung sind durch Überdachungen und Verkleidungen auszuschließen, wobei dies auch durch dicht begrünte Rankgerüste, Pergolasysteme o. ä. erfolgen kann.

B. Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Errichtung von Drempeln bis 0,90 m ist möglich und wird gemessen von der OKRF Dachgeschoß bis Dachhaut.

C. Gestaltung der Grundstücksflächen und Grundstückseinfriedungen

1. Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baugrenze der Gewerbefläche zulässig. Ihre max. Größe wird auf 15% der Gebäudelänge und 0,7 m Höhe begrenzt.

2. Die nicht versiegelten Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch oder naturnah anzulegen.

2. Private Grünfläche

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Landschaftseinbindung" festgesetzt.

Für die privaten Grünflächen werden nachfolgende Festsetzungen gemäß § 9 (1) 20 BauGB i. V. m. § 9 (1) 25 BauGB getroffen:

Private Grünfläche 1 (PG 1)

Die waldartige Bestockung ist zu erhalten. Bäume I. und II. dürfen ausschließlich entfernt werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. (z. B. Windwurfgefahr).

Sträucher sind generell zu erhalten, wobei ein Rückschnitt der randlichen Sträucher erfolgen darf. Die flächenhaft entwickelten Bestände des japanischen Knöterichs sind durch heimische Gehölze der Artenverwendungsliste zu ersetzen. Derzeit gehölzfreie Bereiche sind der natürlichen Sukzession zu überlassen..

Der Einsatz von Pestiziden ist unzulässig. Eingriffe in Natur und Landschaft, wie u. a. die Errichtung von baulichen Anlagen, Ablagern von Stoffen und sonstige Beeinträchtigungen. der Vegetationsschicht sind generell nicht zulässig.

Private Grünfläche 2 (PG 2)

Auf den Flächen gemäß § 9 (1) 25a BauGB ist pro 2-4 m² ein Strauch oder Baum der Artenverwendungsliste anzupflanzen, wobei im Einmündungsbereich der Betriebsstraße in die B 54 der Einsichtbereich ausschließlich mit niedrig zu haltenden Sträuchern (max. 0,5 m) zu bepflanzen ist

Innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang der Aar sind bestehende Auffüllungen soweit als möglich zu entfernen und somit Retentionsräume und ein naturnahes Gewässerprofil zu schaffen. Hier ist eine Bepflanzung mit Erlenhochstämmen vorzusehen und eine gewässerbegleitende Hochstaudenflur zu entwickeln (Mahd alle 1-3 Jahre).

Die Stellplatzanlage innerhalb der Grünfläche ist mit Materialien zu befestigen deren Abflußbeiwert kleiner als 0,5 ist und die begrünt werden können.

Die Stellplätze sind mit 4 großkronigen Laubbäumen gem. Planzeichnung zu überstellen.

Sonstige bauliche Anlagen, Versiegelungen und Ablagerungen sind nicht zulässig.

Nachrichtliche Übernahme anderer gesetzlicher Regelungen zur Sicherung archäologischer Belange und der Paläontologischen Denkmalpflege gem. § 9 (6) BauGB bzw. sonstige bestehende Gesetzesinhalte

a) Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie Scherben, Steingeräte Skelettreste entdeckt werden, so sind diese nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege -Ostflügel- in 65203 Wiesbaden-Biebrich zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung gem. §§ 3 und 20 HDSchG zu schützen.

b) Wasserrecht

Die rechtlichen Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes zur Sicherung des Wasserabflusses und Schutz der oberirdischen Gewässer (§ 68 - § 72 HWG) sind in der Begründung wiedergegeben.

Hieraus ergeben sich für den 10 m breiten Uferbereich sowie für das Überschwemmungsgebiet nachfolgende Verbote:

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
2. das Aufbringen und Ablagern wassergefährdeter Stoffe auf den Boden
3. die Umwandlung von Grün- in Ackerland
4. das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit dies nicht dem Ausbau oder der Umgestaltung des Gewässers, der Erhaltung oder Wiederherstellung einer natürlichen Auenlandschaft, der Verjüngung des Pflanzenbestandes oder der Gefahrenabwehr dient.

Rechtsgrundlagen dieses Planes sind:

1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) geändert durch Artikel 21 § 5 Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 1 BauGBÄndG vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189).

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466).

3. Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. II 361 - 97, S. 655).

4. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 833).

5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01. April 1993 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816).

6. Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I, S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. S. 775).

7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geänd. durch Art. 5 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

8. Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I. S. 270)

9. Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 18.01.1977 (GVBl I. S. 102)

10. Hessisches Forstgesetz (HFoG) in der Fassung vom 04. Juli 1978 (GVBl. IS 424 berichtigt S. 584)

Verfahrensschritte	Datum
1. **Aufstellungsbeschluß [§ 2 (1) BauGB]**	06.06.95
a) Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses [§2 (1) BauGB]	07.11.96
2. a) **Einleitung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung [§ 3 (1) BauGB]**	07.11.96

	b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	26.11.96
3.	a) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange [§ 4 (1) BauGB] und Abstimmung mit benachbarten Gemeinden [§ 2 (2) BauGB] b) Beschluß über die eingegangenen Anregungen und Bedenken	17.03.97 bis 18.04.97 21.07.97
4.	Beschluß über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	21.07.97
a).	Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses, einschließlich Ort und Dauer der Auslegung [§ 3 Abs. 2 BauGB]	31.07.97
b)	Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange § 3 Abs. 2 BauGB]	31.07.97
c)	Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 Abs. 2 BauGB]	07.08.97 bis 08.09.97
d)	Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen [§ 3 Abs. 2 BauGB]	keine eingegangen
5.	Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung von vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 3 (2) BauGB	31.07.97
6.	Satzungsbeschluß gem. [§ 10 BauGB]	15.09.97
7	Anzeige des Bebauungsplanes an die höhere Verwaltungsbehörde [§ 12 BauGB]	
8.	Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und Inkrafttreten [§ 12 BauGB]	

Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Bad Schwalbach 13. Okt. 1997

Der Landrat
des Rheingau-Taunus-Kreises
Katasteramt
Im Auftrag

DER LANDRAT DES RHEINGAU-TAUNUS-KREISES

Gemeinde

Planung

Diplom - Ingenieure
Konrad · Beck · Behrendt · Köhler
Architektur Städtebau Bauingenieurwesen
Limburger Str. 12a - Tel. 0 61 28 / 7 10 18
65232 Taunusstein / Neuhof

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 18.12.97

IV/34-612d 04/01 Hohenstein 6

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag

-Hardt-